

TE OGH 2016/12/20 10ObS98/16h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Schramm und Mag. Ziegelbauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Reinhard Drössler (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und ADir. Angelika Neuhauser (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei M*****, vertreten durch Dr. Frank Riel und andere Rechtsanwälte in Krems an der Donau, gegen die beklagte Partei Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, vertreten durch Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG in St. Pölten, wegen 1.) 3.040,20 EUR und 2.) Feststellung (500 EUR), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 27. April 2016, GZ 7 Rs 1/16t-11, mit dem infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichts St. Pölten als Arbeits- und Sozialgericht vom 20. Oktober 2015, GZ 27 Cgs 239/15f-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden mit der Maßgabe bestätigt, dass sie insgesamt zu lauten haben:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger ab 1. Dezember 2014 für die Dauer der vorübergehenden Invalidität ein tägliches Rehabilitationsgeld in Höhe von 61,24 EUR brutto bzw 49,84 EUR netto zu zahlen.

2. Das Klagebegehren,

a) die beklagte Partei sei schuldig, dem Kläger ab 1. Dezember 2014 für die Dauer der vorübergehenden Invalidität ein weiteres tägliches Rehabilitationsgeld in Höhe von 11,26 EUR zu zahlen und

b) es werde gegenüber der beklagten Partei festgestellt, dass die Bemessungsgrundlage des Rehabilitationsgeldes des Klägers das Arbeitseinkommen des Klägers sei, wird abgewiesen.“

Die klagende Partei hat ihre Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen.

Die beklagte Partei hat ihre Kosten der Revisionsbeantwortung selbst zu tragen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Kläger war von 2010 bis zum 10. 1. 2014 unstrittig als Dienstnehmer (Bauarbeiter) bei einem Betrieb gemäß § 2 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BGBl 1972/414, BUAG) beschäftigt. An beitragspflichtigem Einkommen bezog der Kläger im Jahr 2013 von seiner Dienstgeberin 36.499,01 EUR zuzüglich 5.532,24 EUR an Sonderzahlungen und im Jahr 2014 1.117,91 EUR zuzüglich 97 EUR an Sonderzahlungen. Der Kläger war von 2010 bis zum 10. 1. 2014

unstrittig als Dienstnehmer (Bauarbeiter) bei einem Betrieb gemäß Paragraph 2, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BGBl 1972/414, BUAG) beschäftigt. An beitragspflichtigem Einkommen bezog der Kläger im Jahr 2013 von seiner Dienstgeberin 36.499,01 EUR zuzüglich 5.532,24 EUR an Sonderzahlungen und im Jahr 2014 1.117,91 EUR zuzüglich 97 EUR an Sonderzahlungen.

Ab 11. 1. 2014 erhielt der Kläger bis zum 30. 11. 2014 Krankengeld. Das Krankengeld betrug 65,81 EUR brutto täglich von 11. 1. 2014 bis 13. 2. 2014 und 78,97 EUR brutto täglich von 14. 2. 2014 bis 30. 11. 2014.

Seit 1. 12. 2014 erhält der Kläger Rehabilitationsgeld. Grundlage dafür ist ein Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 27. 1. 2015, mit dem ausgesprochen wurde, dass beim Kläger ab dem 1. 12. 2014 vorübergehende Invalidität vorliegt.

Von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) erhielt der Kläger eine Urlaubsabfindung für den Zeitraum 23. 7. 2014 bis 5. 9. 2014 (= für 45 Urlaubstage) im Ausmaß von insgesamt 3.925,51 EUR.

Strittig ist im Verfahren, ob sich die Höhe des Rehabilitationsgeldes nach dem letzten Lohn, den der Kläger bei seiner Dienstgeberin bezogen hat, bemisst (Standpunkt des Klägers), oder nach der Höhe der dem Kläger von der BUAK ausgezahlten Urlaubsabfindung (Standpunkt der Beklagten).

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. 8. 2015 sprach die Beklagte aus, dass dem Kläger Rehabilitationsgeld in Höhe von täglich 61,24 EUR brutto (49,84 EUR netto) ab dem 1. 12. 2014 gebühre. Bemessungsgrundlage sei gemäß § 143a Abs 2, § 141 Abs 1 und Abs 2, § 125 Abs 1 Satz 1 ASVG das aufgrund der Urlaubsabfindung der BUAK erhaltene Entgelt für September 2014. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4. 8. 2015 sprach die Beklagte aus, dass dem Kläger Rehabilitationsgeld in Höhe von täglich 61,24 EUR brutto (49,84 EUR netto) ab dem 1. 12. 2014 gebühre. Bemessungsgrundlage sei gemäß Paragraph 143 a, Absatz 2,, Paragraph 141, Absatz eins und Absatz 2,, Paragraph 125, Absatz eins, Satz 1 ASVG das aufgrund der Urlaubsabfindung der BUAK erhaltene Entgelt für September 2014.

Der Kläger begehrt die Zuerkennung eines weiteren Rehabilitationsgeldes in Höhe von 11,26 EUR netto täglich (daher täglich 61,10 EUR netto anstelle der von der Beklagten zuerkannten 49,84 EUR netto) ab 1. 12. 2014 bis vorläufig 27. 8. 2015, gesamt daher 3.040,20 EUR, sowie die Feststellung, dass die Bemessungsgrundlage des Rehabilitationsgeldes des Klägers sein Arbeitseinkommen sei. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Rehabilitationsgeldes sei der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst, der dem Versicherten in jenem Zeitraum gebühre, der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs vorangehe. Dies sei hier der von der Dienstgeberin dem Kläger zuletzt bezahlte Lohn. Auch die Beklagte sei ursprünglich von einer Bemessungsgrundlage von 3.374,64 EUR aufgrund des vor der Erkrankung des Klägers bezogenen Arbeitsverdienstes ausgegangen und habe darauf beruhend mit Schreiben vom 5. 4. 2015 zunächst zutreffend ein Rehabilitationsgeld in Höhe von 61,10 EUR netto gezahlt.

Die Beklagte wandte dagegen ein, dass die dem Kläger nachträglich gezahlte Urlaubsabfindung als Entgelt iSd § 49 Abs 1 und 2 ASVG anzusehen sei. Für die Dauer ihres Bezugs bestehe die Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs 2 ASVG weiter. Die Urlaubsabfindung der BUAK begründe eine Pflichtversicherung nach dem ASVG, aus welcher auch Krankengeld zu leisten wäre. Sie sei daher auch für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes heranzuziehen. Die dem Kläger gezahlte Urlaubsabfindung sei auch deshalb heranzuziehen, weil es sich dabei um Entgelt aus der letzten, eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründenden Erwerbstätigkeit handle. Die Beklagte wandte dagegen ein, dass die dem Kläger nachträglich gezahlte Urlaubsabfindung als Entgelt iSd Paragraph 49, Absatz eins und 2 ASVG anzusehen sei. Für die Dauer ihres Bezugs bestehe die Pflichtversicherung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, ASVG weiter. Die Urlaubsabfindung der BUAK begründe eine Pflichtversicherung nach dem ASVG, aus welcher auch Krankengeld zu leisten wäre. Sie sei daher auch für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes heranzuziehen. Die dem Kläger gezahlte Urlaubsabfindung sei auch deshalb heranzuziehen, weil es sich dabei um Entgelt aus der letzten, eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründenden Erwerbstätigkeit handle.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Die Urlaubsabfindung der BUAK begründe eine Pflichtversicherung nach dem ASVG, aus welcher auch Krankengeld zu leisten wäre und sei daher auch für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes heranzuziehen.

Das Berufungsgericht gab der vom Kläger gegen dieses Urteil erhobenen Berufung nicht Folge.

Die Revision erachtete das Berufungsgericht als zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, ob und in welcher Weise eine vom Versicherten nach den Bestimmungen des BUAG bezogene „Urlaubsabfertigung“ bei der Ermittlung der Höhe des Rehabilitationsgeldes zu berücksichtigen sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er die Stattgebung der Klage anstrebt.

Die Beklagte beantragt die Zurück-, hilfsweise die Abweisung der Revision.

Rechtliche Beurteilung

Die Revision ist aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund zulässig. Sie ist jedoch nicht berechtigt.

1.1 Gemäß § 143a Abs 2 Satz 1 erster Halbsatz ASVG in der am 1. 12. 2014 noch anwendbaren Fassung des SRÄG 2012, BGBl I 2013/3, gebührt das Rehabilitationsgeld im Ausmaß des Krankengeldes nach § 141 Abs 1 ASVG und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes nach § 141 Abs 2 ASVG, das aus der letzten Erwerbstätigkeit gebührt hätte. An dieser Rechtslage hat sich – soweit hier von Bedeutung – durch die Klarstellung in § 143a Abs 2 Satz 1, erster Halbsatz ASVG mit dem SVAG 2015, BGBl I 2015/2, wonach der Berechnung des Rehabilitationsgeldes nur nach dem ASVG oder B-KUVG versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten zugrunde gelegt werden sollen, nichts geändert (ErlRV 321 BlgNR 25. GP 5).

1.1 Gemäß Paragraph 143 a, Absatz 2, Satz 1 erster Halbsatz ASVG in der am 1. 12. 2014 noch anwendbaren Fassung des SRÄG 2012, BGBl I 2013/3, gebührt das Rehabilitationsgeld im Ausmaß des Krankengeldes nach Paragraph 141, Absatz eins, ASVG und ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes nach Paragraph 141, Absatz 2, ASVG, das aus der letzten Erwerbstätigkeit gebührt hätte. An dieser Rechtslage hat sich – soweit hier von Bedeutung – durch die Klarstellung in Paragraph 143 a, Absatz 2, Satz 1, erster Halbsatz ASVG mit dem SVAG 2015, BGBl I 2015/2, wonach der Berechnung des Rehabilitationsgeldes nur nach dem ASVG oder B-KUVG versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten zugrunde gelegt werden sollen, nichts geändert (ErlRV 321 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 5,).

1.2 Nach § 141 ASVG wird als gesetzliche Mindestleistung das Krankengeld im Ausmaß von 50 vH der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag gewährt (Abs 1). Ab dem 43. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung erhöht es sich auf 60 vH der Bemessungsgrundlage (Abs 2).

1.2 Nach Paragraph 141, ASVG wird als gesetzliche Mindestleistung das Krankengeld im Ausmaß von 50 vH der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag gewährt (Absatz eins,). Ab dem 43. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung erhöht es sich auf 60 vH der Bemessungsgrundlage (Absatz 2,).

1.3 Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld regelt § 125 ASVG. Für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist die Regelung des § 125 Abs 1 erster Halbsatz ASVG, wonach Bemessungsgrundlage für das Krankengeld der für die Beitragsermittlung heranzuziehende und auf einen Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst ist, der dem/der Versicherten in jenem Beitragszeitraum (§ 44 Abs 2 ASVG) gebührte, der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs voranging.

1.3 Die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld regelt Paragraph 125, ASVG. Für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist die Regelung des Paragraph 125, Absatz eins, erster Halbsatz ASVG, wonach Bemessungsgrundlage für das Krankengeld der für die Beitragsermittlung heranzuziehende und auf einen Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst ist, der dem/der Versicherten in jenem Beitragszeitraum (Paragraph 44, Absatz 2, ASVG) gebührte, der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs voranging.

2.1 Die Regelung des § 125 Abs 1 erster Halbsatz ASVG erhielt ihre heutige Gestalt im Wesentlichen seit der 50. ASVG-Novelle, BGBl 1991/676. Mit dieser wurde der zuvor in § 125 Abs 1 erster Halbsatz ASVG enthaltene Ausdruck „in dem dem Versicherungsfall zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum“ durch die Wortfolge „in dem dem Ende des vollen Entgeltanspruches zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum“ ersetzt (zu § 125 Abs 1 ASVG idF der 50. ASVG-Novelle vgl näher 10 ObS 151/93, SSV-NF 7/101).

2.1 Die Regelung des Paragraph 125, Absatz eins, erster Halbsatz ASVG erhielt ihre heutige Gestalt im Wesentlichen seit der 50. ASVG-Novelle, BGBl 1991/676. Mit dieser wurde der zuvor in Paragraph 125, Absatz eins, erster Halbsatz ASVG enthaltene Ausdruck „in dem dem Versicherungsfall zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum“ durch die Wortfolge „in dem dem Ende des vollen Entgeltanspruches zuletzt vorangegangenen Beitragszeitraum“ ersetzt (zu Paragraph 125, Absatz eins, ASVG in der Fassung der 50. ASVG-Novelle vergleiche näher 10 ObS 151/93, SSV-NF 7/101).

2.2 In den Materialien zur 50. ASVG-Novelle wird ausgeführt (ErlRV 284 BlgNR 18. GP 29).

2.2 In den Materialien zur 50. ASVG-Novelle wird ausgeführt (ErlRV 284 BlgNR 18. Gesetzgebungsperiode 29,):

„Gemäß § 125 Abs 1 ASVG hängt die Höhe des Krankengeldes von der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts ab, das im Beitragszeitraum vor der Erkrankung bezogen wurde. Eine während der Zeit der Entgeltfortzahlung auf Grund des Angestelltengesetzes oder des Entgeltfortzahlungsgesetzes eingetretene Lohn- oder Gehaltserhöhung wirkt sich auf die Höhe des Krankengeldes nicht aus, obwohl vom höheren Entgelt Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden.“ Gemäß Paragraph 125, Absatz eins, ASVG hängt die Höhe des Krankengeldes von der Höhe des beitragspflichtigen Entgelts ab, das im Beitragszeitraum vor der Erkrankung bezogen wurde. Eine während der Zeit der Entgeltfortzahlung auf Grund des Angestelltengesetzes oder des Entgeltfortzahlungsgesetzes eingetretene Lohn- oder Gehaltserhöhung wirkt sich auf die Höhe des Krankengeldes nicht aus, obwohl vom höheren Entgelt Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden.

Um diese von den Betroffenen als ungerecht empfundene Rechtslage zu beseitigen, soll auf Grund eines Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages § 125 Abs 1 ASVG dahin gehend geändert werden, dass die Bemessungsgrundlage auf das Ende jenes Beitragszeitraumes abstellt, in dem das letzte 'volle' (also nicht durch die Krankheit geschmälerte) Entgelt gezahlt wird.“ Um diese von den Betroffenen als ungerecht empfundene Rechtslage zu beseitigen, soll auf Grund eines Vorschlages des Österreichischen Arbeiterkammertages Paragraph 125, Absatz eins, ASVG dahin gehend geändert werden, dass die Bemessungsgrundlage auf das Ende jenes Beitragszeitraumes abstellt, in dem das letzte 'volle' (also nicht durch die Krankheit geschmälerte) Entgelt gezahlt wird.“

2.3 Die Formulierung, wonach die Bemessungsgrundlage auf das Ende jenes Beitragszeitraums abstellt, in dem das letzte volle Entgelt bezogen wurde, wurde versehentlich mit dem SV-WUBG, BGBl I 2001/67, beseitigt (Teschner/Widlar, ASVG [112. ErgLfg] § 125 Anm 2), aber mit der 59. ASVG-Novelle, BGBl I 2002/1, in ihrer im Wesentlichen bis heute geltenden Gestalt wieder eingeführt. Grundlage für die Bemessung ist seit dem SV-WUBG (ErlRV 593 BlgNR 21. GP 33) und der 60. ASVG-Novelle, BGBl I 2002/140, der – beitragsrelevante (ErlRV 1183 21. GP 10) – Arbeitsverdienst des Versicherten. 2.3 Die Formulierung, wonach die Bemessungsgrundlage auf das Ende jenes Beitragszeitraums abstellt, in dem das letzte volle Entgelt bezogen wurde, wurde versehentlich mit dem SV-WUBG, BGBl I 2001/67, beseitigt (Teschner/Widlar, ASVG [112. ErgLfg] Paragraph 125, Anmerkung 2,), aber mit der 59. ASVG-Novelle, BGBl I 2002/1, in ihrer im Wesentlichen bis heute geltenden Gestalt wieder eingeführt. Grundlage für die Bemessung ist seit dem SV-WUBG (ErlRV 593 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 33,) und der 60. ASVG-Novelle, BGBl I 2002/140, der – beitragsrelevante (ErlRV 1183 21. Gesetzgebungsperiode 10,) – Arbeitsverdienst des Versicherten.

2.4 § 125 Abs 1 ASVG stellt daher für die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld auf die letztevolle, also nicht durch Krankengeldbezug geschmälerte Beitragsgrundlage ab (Mazal, Krankengeldberechnung bei Gesetzesänderungen, Anm zu 10 ObS 151/93 [SSV-NF 7/101] in DRdA 1994, 398 [400]). Bemessungsgrundlage ist der für die Beitragsermittlung heranzuziehende und auf einen Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst, der dem Versicherten in dem Beitragszeitraum (§ 44 Abs 2 ASVG), der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs voranging, gebührt hat. Es ist daher zu ermitteln, in welchem Beitragszeitraum der volle Entgeltanspruch gegenüber dem Dienstgeber endet. Maßgeblich ist dafür in der Regel jener Zeitpunkt, in dem der Dienstnehmer gemäß § 8 Abs 1 AngG oder § 2 EFZG zuletzt Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung hat, bevor die Entgeltfortzahlung nur mehr zur Hälfte gebührt (Windisch-Graetz, SV-Komm [164. Lfg] § 125 ASVG Rz 1). 2.4 Paragraph 125, Absatz eins, ASVG stellt daher für die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld auf die letzte volle, also nicht durch Krankengeldbezug geschmälerte Beitragsgrundlage ab (Mazal, Krankengeldberechnung bei Gesetzesänderungen, Anmerkung zu 10 ObS 151/93 [SSV-NF 7/101] in DRdA 1994, 398 [400]). Bemessungsgrundlage ist der für die Beitragsermittlung heranzuziehende und auf einen Kalendertag entfallende Arbeitsverdienst, der dem Versicherten in dem Beitragszeitraum (Paragraph 44, Absatz 2, ASVG), der dem Ende des vollen Entgeltanspruchs voranging, gebührt hat. Es ist daher zu ermitteln, in welchem Beitragszeitraum der volle Entgeltanspruch gegenüber dem Dienstgeber endet. Maßgeblich ist dafür in der Regel jener Zeitpunkt, in dem der Dienstnehmer gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AngG oder Paragraph 2, EFZG zuletzt Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung hat, bevor die Entgeltfortzahlung nur mehr zur Hälfte gebührt (Windisch-Graetz, SV-Komm [164. Lfg] Paragraph 125, ASVG Rz 1).

3.1 Dem zentralen Argument des Revisionswerbers, dass es sich bei der von der BUAK gezahlten Urlaubsabfindung nicht um den von § 125 Abs 1 erster Halbsatz ASVG gemeinten sozialversicherungspflichtigen „Bruttolohn“ handeln könne, der im Kalendermonat vor dem Ende des vollen Entgeltanspruchs erzielt wurde, sondern dass dafür der von seiner letzten Dienstgeberin gezahlte Lohn heranzuziehen sei, kommt aus den schon von den Vorinstanzen genannten Argumenten keine Berechtigung zu. 3.1 Dem zentralen Argument des Revisionswerbers, dass es sich bei der von der

BUAK gezahlten Urlaubsabfindung nicht um den von Paragraph 125, Absatz eins, erster Halbsatz ASVG gemeinten sozialversicherungspflichtigen „Bruttolohn“ handeln könne, der im Kalendermonat vor dem Ende des vollen Entgeltanspruchs erzielt wurde, sondern dass dafür der von seiner letzten Dienstgeberin gezahlte Lohn heranzuziehen sei, kommt aus den schon von den Vorinstanzen genannten Argumenten keine Berechtigung zu.

3.2 Die Vorinstanzen haben zutreffend ausgeführt, dass es sich seit der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201, geschaffenen Rechtslage bei der Urlaubsabfindung um sozialversicherungspflichtiges Entgelt iSd § 49 Abs 1 ASVG handelt, dessen Bezug gemäß § 11 Abs 2 ASVG auch zu einer Verlängerung der Pflichtversicherung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus führt (10 ObS 161/98v, SSV-NF 12/74; RIS-Justiz RS0107809). Die Urlaubsabfindung ist daher als ein Erwerbseinkommen iSd § 91 Abs 1 Z 1 ASVG und damit als Arbeitsverdienst iSd § 44 Abs 1 Z 1 ASVG anzusehen, auch wenn die aus diesem Anspruchsgrund gebührenden Entgelte nicht während der unselbständigen Erwerbstätigkeit geleistet werden (10 ObS 161/98v, SSV-NF 12/74; 10 ObS 69/04a, SSV-NF 18/72; RIS-Justiz RS0110088). In mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs wurde dementsprechend ausgesprochen, dass der Bezug von Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung (§§ 9, 10 UrlG in der bis zum ARÄG 2000, BGBl I 2000/44 geltenden Fassung; seither Urlaubersatzleistung gemäß § 10 UrlG) auch das Ruhen eines Krankengeldanspruchs nach § 143 Abs 1 Z 3 ASVG wegen Anspruchs auf Weiterleistung von mehr als der Hälfte der Geldbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bewirken kann (10 ObS 146/97m, SSV-NF 11/72; RIS-Justiz RS0107809).

3.2 Die Vorinstanzen haben zutreffend ausgeführt, dass es sich seit der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201, geschaffenen Rechtslage bei der Urlaubsabfindung um sozialversicherungspflichtiges Entgelt iSd Paragraph 49, Absatz eins, ASVG handelt, dessen Bezug gemäß Paragraph 11, Absatz 2, ASVG auch zu einer Verlängerung der Pflichtversicherung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus führt (10 ObS 161/98v, SSV-NF 12/74; RIS-Justiz RS0107809). Die Urlaubsabfindung ist daher als ein Erwerbseinkommen iSd Paragraph 91, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG und damit als Arbeitsverdienst iSd Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG anzusehen, auch wenn die aus diesem Anspruchsgrund gebührenden Entgelte nicht während der unselbständigen Erwerbstätigkeit geleistet werden (10 ObS 161/98v, SSV-NF 12/74; 10 ObS 69/04a, SSV-NF 18/72; RIS-Justiz RS0110088). In mehreren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs wurde dementsprechend ausgesprochen, dass der Bezug von Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung (Paragraphen 9, 10, UrlG in der bis zum ARÄG 2000, BGBl I 2000/44 geltenden Fassung; seither Urlaubersatzleistung gemäß Paragraph 10, UrlG) auch das Ruhen eines Krankengeldanspruchs nach Paragraph 143, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG wegen Anspruchs auf Weiterleistung von mehr als der Hälfte der Geldbezüge vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bewirken kann (10 ObS 146/97m, SSV-NF 11/72; RIS-Justiz RS0107809).

3.3 Diese Grundsätze gelten auch für die Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG (10 ObS 73/11z, SSV-NF 25/87). Die Urlaubsabfindung nach § 10 BUAG unterscheidet sich zwar von der Urlaubersatzleistung gemäß § 10 UrlG (seit 1. 7. 2014 besteht auch nach § 9 BUAG die Möglichkeit der Zahlung einer Urlaubersatzleistung, BGBl I 2013/137, BGBl I 2014/68, § 40 Abs 28 BUAG; vgl Ercher-Lederer/Rath, Novelle zum BUAG: Präzisierungen zur Urlaubersatzleistung und zum Überbrückungsgeld, ASoK 2014, 272) erheblich: Sie gebührt nicht bereits bei Ausscheiden aus dem letzten Dienstverhältnis, sondern erst bei Ausscheiden aus der Bauwirtschaft (wenn der Dienstnehmer seit mindestens sechs Monaten in keinem Dienstverhältnis nach dem BUAG steht oder ihm eine Pension nach dem ASVG zuerkannt worden ist, § 10 Abs 1 lit a und b BUAG). Der Anspruch auf Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG richtet sich nicht gegen den (letzten) Dienstgeber, sondern gegen die BUAK (§ 10 Abs 3 BUAG), die als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber fungiert und entsprechende Beiträge an die Gebietskrankenkasse abführt (vgl § 11 Abs 2 letzter Satz ASVG). Trotz dieses systembedingten Umwegs bleibt es jedoch dabei, dass es sich auch bei der Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG materiell-rechtlich um Entgeltzahlungen des Dienstgebers für die vom Dienstnehmer geleistete Arbeit handelt (1 Ob 212/97a mwH; RIS-Justiz RS0052578).

3.3 Diese Grundsätze gelten auch für die Urlaubsabfindung gemäß Paragraph 10, BUAG (10 ObS 73/11z, SSV-NF 25/87). Die Urlaubsabfindung nach Paragraph 10, BUAG unterscheidet sich zwar von der Urlaubersatzleistung gemäß Paragraph 10, UrlG (seit 1. 7. 2014 besteht auch nach Paragraph 9, BUAG die Möglichkeit der Zahlung einer Urlaubersatzleistung, BGBl I 2013/137, BGBl I 2014/68, Paragraph 40, Absatz 28, BUAG; vergleiche Ercher-Lederer/Rath, Novelle zum BUAG: Präzisierungen zur Urlaubersatzleistung und zum Überbrückungsgeld, ASoK 2014, 272) erheblich: Sie gebührt nicht bereits bei Ausscheiden aus dem letzten Dienstverhältnis, sondern erst bei Ausscheiden aus der Bauwirtschaft (wenn der Dienstnehmer seit mindestens sechs Monaten in keinem Dienstverhältnis nach dem BUAG steht oder ihm eine Pension nach dem ASVG zuerkannt worden ist, Paragraph 10, Absatz eins, Litera a und b BUAG). Der Anspruch auf

Urlaubsabfindung gemäß Paragraph 10, BUAG richtet sich nicht gegen den (letzten) Dienstgeber, sondern gegen die BUAK (Paragraph 10, Absatz 3, BUAG), die als sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber fungiert und entsprechende Beiträge an die Gebietskrankenkasse abführt (vergleiche Paragraph 11, Absatz 2, letzter Satz ASVG). Trotz dieses systembedingten Umwegs bleibt es jedoch dabei, dass es sich auch bei der Urlaubsabfindung gemäß Paragraph 10, BUAG materiell-rechtlich um Entgeltzahlungen des Dienstgebers für die vom Dienstnehmer geleistete Arbeit handelt (1 Ob 212/97a mWH; RIS-Justiz RS0052578).

3.4 Entgegen der in der Revision vertretenen Rechtsansicht stellt daher die vom Kläger zuletzt von der BUAK bezogene Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG Erwerbseinkommen (Arbeitsverdienst) iSd § 91 Abs 1 Z 1 ASVG dar, das nach den dargestellten Grundsätzen für die Bemessung des Krankengeldes und damit des Rehabilitationsgeldes maßgeblich ist. 3.4 Entgegen der in der Revision vertretenen Rechtsansicht stellt daher die vom Kläger zuletzt von der BUAK bezogene Urlaubsabfindung gemäß Paragraph 10, BUAG Erwerbseinkommen (Arbeitsverdienst) iSd Paragraph 91, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG dar, das nach den dargestellten Grundsätzen für die Bemessung des Krankengeldes und damit des Rehabilitationsgeldes maßgeblich ist.

4.1 Richtig ist, dass § 125 Abs 1 ASVG – wie bereits ausgeführt – für die Bemessung des Krankengeldes und damit auch des Anspruchs des Klägers auf Rehabilitationsgeld auf den zuletzt bezogenen vollen Entgeltanspruch abstellt. Der sozialpolitische Zweck des Krankengeldes – und damit infolge des gesetzgeberischen Verweises in § 143a Abs 2 ASVG auch des Rehabilitationsgeldes – ist es, den durch die Arbeitsunfähigkeit erlittenen Entgeltverlust (zumindest) teilweise zu ersetzen und den Unterhalt des Versicherten während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen (Lohnersatzfunktion, Felten in Tomandl, SV-System [28. ErgLfg] 2.2.4.2). 4.1 Richtig ist, dass Paragraph 125, Absatz eins, ASVG – wie bereits ausgeführt – für die Bemessung des Krankengeldes und damit auch des Anspruchs des Klägers auf Rehabilitationsgeld auf den zuletzt bezogenen vollen Entgeltanspruch abstellt. Der sozialpolitische Zweck des Krankengeldes – und damit infolge des gesetzgeberischen Verweises in Paragraph 143 a, Absatz 2, ASVG auch des Rehabilitationsgeldes – ist es, den durch die Arbeitsunfähigkeit erlittenen Entgeltverlust (zumindest) teilweise zu ersetzen und den Unterhalt des Versicherten während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen (Lohnersatzfunktion, Felten in Tomandl, SV-System [28. ErgLfg] 2.2.4.2).

4.2 Der bloße vom Revisionswerber geltend gemachte Umstand, dass die Urlaubsabfindung dem Kläger „während des Krankenstands“ gezahlt wurde, hat jedoch nicht zur Folge, dass es sich dabei um kein iSd § 125 Abs 1 ASVG relevantes volles Erwerbseinkommen handeln würde. Auch im Bereich des BUAG strebt der Gesetzgeber nämlich die (volle) Entgeltfortzahlung während des Urlaubs unter Einbeziehung eines Urlaubszuschusses an (§ 8 Abs 1 BUAG iVm §§ 4 Abs 2, 21a BUAG sowie die BUAG-ZuschlagsV BGBl II 2010/419; Ch. Klinger, Praxiskommentar zum BUAG § 8 Anm 1; Martinek/Widorn, BUAG § 8 Pkt 3, 118). Die Höhe des Urlaubsentgelts bestimmt sich dabei nach den vom Dienstnehmer erworbenen Anwartschaften und den geleisteten Zuschlagszahlungen der Dienstgeber. Der Gesetzgeber geht dabei vom Verbrauch des Urlaubs aus. Ist der Verbrauch dem Dienstnehmer nicht möglich, so wird ihm gemäß § 9 BUAG (Urlaubsersatzleistung) oder § 10 BUAG (Urlaubsabfindung) wenigstens der (volle) Entgeltanspruch verschafft, der sich auch im Fall der Urlaubsabfindung wie jener auf Urlaubsentgelt berechnet (Klinger, Praxiskommentar zum BUAG § 10 Anm 1; Wiesinger, Möglichkeiten des Konsums der Urlaubsanwartschaften nach dem BUAG, ARD 6477/5/2015 mit Berechnungsbeispiel). 4.2 Der bloße vom Revisionswerber geltend gemachte Umstand, dass die Urlaubsabfindung dem Kläger „während des Krankenstands“ gezahlt wurde, hat jedoch nicht zur Folge, dass es sich dabei um kein iSd Paragraph 125, Absatz eins, ASVG relevantes volles Erwerbseinkommen handeln würde. Auch im Bereich des BUAG strebt der Gesetzgeber nämlich die (volle) Entgeltfortzahlung während des Urlaubs unter Einbeziehung eines Urlaubszuschusses an (Paragraph 8, Absatz eins, BUAG in Verbindung mit Paragraphen 4, Absatz 2, 21 a, BUAG sowie die BUAG-ZuschlagsV BGBl II 2010/419; Ch. Klinger, Praxiskommentar zum BUAG Paragraph 8, Anmerkung eins, ; Martinek/Widorn, BUAG Paragraph 8, Pkt 3, 118). Die Höhe des Urlaubsentgelts bestimmt sich dabei nach den vom Dienstnehmer erworbenen Anwartschaften und den geleisteten Zuschlagszahlungen der Dienstgeber. Der Gesetzgeber geht dabei vom Verbrauch des Urlaubs aus. Ist der Verbrauch dem Dienstnehmer nicht möglich, so wird ihm gemäß Paragraph 9, BUAG (Urlaubsersatzleistung) oder Paragraph 10, BUAG (Urlaubsabfindung) wenigstens der (volle) Entgeltanspruch verschafft, der sich auch im Fall der Urlaubsabfindung wie jener auf Urlaubsentgelt berechnet (Klinger, Praxiskommentar zum BUAG Paragraph 10, Anmerkung eins, ; Wiesinger, Möglichkeiten des Konsums der Urlaubsanwartschaften nach dem BUAG, ARD 6477/5/2015 mit Berechnungsbeispiel).

4.3 Eine „Schmälerung“ des aufgrund der erworbenen Anwartschaften nach den Regelungen des BUAG erworbenen Anspruchs des Klägers auf Urlaubsabfindung ergibt sich weder aus seinem Vorbringen noch aus den Feststellungen. Der Umstand, dass das der Berechnung der Urlaubsabfindung zugrunde liegende Entgelt infolge der genannten Berechnungsvorschriften nach dem BUAG nicht exakt dieselbe Höhe haben mag wie der zuletzt vom Kläger bei seiner Dienstgeberin bezogene Lohn, ist in diesen gesetzlichen Bestimmungen begründet und ändert nichts daran, dass dem Kläger danach von der BUAK der volle gesetzliche Anspruch auf Urlaubsabfindung im Sinn der vollen Fortzahlung des für den Urlaub gebührenden Entgelts bezahlt wurde. Dieser entspricht nach den dargestellten Grundsätzen daher auch dem vollen Entgeltanspruch iSd § 125 Abs 1 erster Halbsatz ASVG. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang auch in der Revision behauptete „unzulässige Ungleichbehandlung“ ist nicht ersichtlich.

4.3 Eine „Schmälerung“ des aufgrund der erworbenen Anwartschaften nach den Regelungen des BUAG erworbenen Anspruchs des Klägers auf Urlaubsabfindung ergibt sich weder aus seinem Vorbringen noch aus den Feststellungen. Der Umstand, dass das der Berechnung der Urlaubsabfindung zugrunde liegende Entgelt infolge der genannten Berechnungsvorschriften nach dem BUAG nicht exakt dieselbe Höhe haben mag wie der zuletzt vom Kläger bei seiner Dienstgeberin bezogene Lohn, ist in diesen gesetzlichen Bestimmungen begründet und ändert nichts daran, dass dem Kläger danach von der BUAK der volle gesetzliche Anspruch auf Urlaubsabfindung im Sinn der vollen Fortzahlung des für den Urlaub gebührenden Entgelts bezahlt wurde. Dieser entspricht nach den dargestellten Grundsätzen daher auch dem vollen Entgeltanspruch iSd Paragraph 125, Absatz eins, erster Halbsatz ASVG. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang auch in der Revision behauptete „unzulässige Ungleichbehandlung“ ist nicht ersichtlich.

Eine „Schmälerung“ der dem Kläger bezahlten Urlaubsabfindung infolge des ihm bezahlten Krankengeldes hat der Kläger nicht behauptet und ergibt sich auch nicht nach den Feststellungen.

Der Revision war daher nicht Folge zu geben.

Der mit Klage bekämpfte Bescheid vom 4. 8. 2015 hat ausschließlich die Höhe des Rehabilitationsgeldes zum Gegenstand und bildet inhaltlich eine Einheit. Dies bedeutet, dass der Bescheid durch die Klageerhebung zur Gänze außer Kraft getreten ist (Neumayr in ZellKomm2 § 71 ASGG Rz 2 mwN). Aus diesem Grund hätte das Erstgericht auch über diejenigen Beträge entscheiden müssen, die im Bescheid der beklagten Partei schon festgestellt sind. Diese unterlassene Entscheidung ist im Rahmen einer Maßgabebestätigung nachzuholen.

Der mit Klage bekämpfte Bescheid vom 4. 8. 2015 hat ausschließlich die Höhe des Rehabilitationsgeldes zum Gegenstand und bildet inhaltlich eine Einheit. Dies bedeutet, dass der Bescheid durch die Klageerhebung zur Gänze außer Kraft getreten ist (Neumayr in ZellKomm2 Paragraph 71, ASGG Rz 2 mwN). Aus diesem Grund hätte das Erstgericht auch über diejenigen Beträge entscheiden müssen, die im Bescheid der beklagten Partei schon festgestellt sind. Diese unterlassene Entscheidung ist im Rahmen einer Maßgabebestätigung nachzuholen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 77 Abs 1 Z 2 lit b ASGG. Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit wurden nicht geltend gemacht und ergeben sich auch nicht aus der Aktenlage (RIS-Justiz RS0085829 [T1]). Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer 2, Litera b, ASGG. Gründe für einen Kostenzuspruch nach Billigkeit wurden nicht geltend gemacht und ergeben sich auch nicht aus der Aktenlage (RIS-Justiz RS0085829 [T1]).

Die Beklagte hat, worauf sie bereits das Berufungsgericht hingewiesen hat, die Kosten, die ihr durch das Verfahren erwachsen sind, ungeachtet dessen Ausgangs gemäß § 77 Abs 1 Z 1 ASGG selbst zu tragen. Die Beklagte hat, worauf sie bereits das Berufungsgericht hingewiesen hat, die Kosten, die ihr durch das Verfahren erwachsen sind, ungeachtet dessen Ausgangs gemäß Paragraph 77, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG selbst zu tragen.

Textnummer

E116844

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH002:2016:010OBS00098.16H.1220.000

Im RIS seit

23.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at